

## Tarifordnung des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Ybbs für die Nachmittagsbetreuung in Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen

### § 1 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach den von den Eltern (Erziehungsberechtigten)
- mit der Kindergartenanmeldung vor Beginn des Kindergartenjahres bzw.
  - mit der Anmeldung für die Tagesbetreuungseinrichtung vor Beginn des Betreuungsjahres bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und wird wie folgt festgesetzt:

#### a) Kindergärten

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Kostenbeitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 60,00
bis 40 Stunden	€ 80,00
bis 60 Stunden	€ 100,00
mehr als 60 Stunden	€ 120,00

#### b) Tagesbetreuungseinrichtungen

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Kostenbeitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 90,00
bis 40 Stunden	€ 120,00
bis 60 Stunden	€ 150,00
mehr als 60 Stunden	€ 180,00

- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Beitrages nach sich.

Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages. Vorstehend angeführte Ausführungen zu Schließtagen in Kindergärten gelten für den Bereich Tagesbetreuung sinngemäß.

- (3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres/des Betreuungsjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.

Bei längerer Nichteinhaltung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z.B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter/der Erhalter der Tagesbetreuungseinrichtung auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

- (4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 30. April bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschieden werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien nach schriftlicher Benachrichtigung berücksichtigt werden.
- (5) Die Vorschreibung der Kostenbeiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.

**§ 2 Zumutbare monatliche Kostenbeiträge für Eltern (Erziehungsberechtigte)**

- (1) Der Kostenbeitrag nach § 1 Absatz 1 kann über Antrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf die unter Absatz 3 und 4 angeführten Beträge herabgesetzt werden.
- (2) Eine Herabsetzung auf die zumutbaren monatlichen Kostenbeiträge für Eltern (Erziehungsberechtigte) wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Kindergärten

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen		Zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
		bis 20 Std. pro Monat	bis 40 Std. pro Monat	bis 60 Std. pro Monat	mehr als 60 Std. pro Monat
bis	€ 872,00	€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00	€ 30,00
€ 872,01	€ 992,00	€ 30,00	€ 40,00	€ 50,00	€ 60,00
€ 992,01	€ 1.169,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00
ab	€ 1.169,01	€ 60,00	€ 80,00	€ 100,00	€ 120,00

(4) Tagesbetreuungseinrichtungen

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen		Zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
		bis 20 Std. pro Monat	bis 40 Std. pro Monat	bis 60 Std. pro Monat	mehr als 60 Std. pro Monat
bis	€ 872,00	€ 22,50	€ 30,00	€ 37,50	€ 45,00
€ 872,01	€ 992,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00
€ 992,01	€ 1.169,00	€ 67,50	€ 90,00	€ 112,50	€ 135,00
ab	€ 1.169,01	€ 90,00	€ 120,00	€ 150,00	€ 180,00

- (5) Für den Antrag ist das Antragsformular, erhältlich im jeweiligen Kindergarten/in der jeweiligen Tagesbetreuungseinrichtung, im Rathaus oder elektronisch unter <http://waidhofen-ybbs.gv.at/online-formulare>, zu verwenden.
- (6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen im Rathaus, Teilbereich Bildung, einzureichen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zu umgehender Bekanntgabe aller für die

Gewährung einer Herabsetzung des Kostenbeitrages relevanten Änderungen (z.B. Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation).

- (7) Der Antrag ist jährlich für das laufende Kindergartenjahr/das laufend Betreuungsjahr zu stellen. Eine Ermäßigung wird frühestens ab dem auf das Einlagen des Antrages nächstfolgenden Monatsersten gewährt.
- (8) Kostenbeiträge, die aufgrund unrichtiger Angaben der Eltern (Erziehungsberechtigten) zu Unrecht herabgesetzt vorgeschrieben wurden, werden nachgefordert und sind nach erfolgter Vorschreibung unverzüglich nachzuentrichten.

### § 3 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

- (1) Dieses wird errechnet, indem das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird.
- (2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Unterhaltszahlungen oder Alimente sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten. Zum Familieneinkommen zählen weiters steuerfreie Einkünfte gem. § EstG 1988 (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, (Sonder)Notstandsunterstützung, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Krankengeld, Bezüge der Soldaten nach dem Heeresgebührengesetz, Bezüge der Zivildienen, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe).
- (3) Als Einkommen gilt:
  - bei unselbständig Erwerbstätigen das aktuelle Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe;
  - bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- (4) Der Gewichtungsfaktor wird wie folgt ermittelt:

Familien- mitglieder	{	1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)	}	aus unten stehender Tabelle
		2. Erwachsener	+0,8		
		Kind (er)	+....		
			+....		
			+....		
			<hr/>		
			Gewichtungsfakto .....		

Kinder	bis inkl. 10 Jahre	11 bis inkl. 14 Jahre	über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)
	0,4	0,6	0,8

- (5) Das Einkommen ist nachzuweisen
- bei nicht selbständiger Tätigkeit durch Vorlage des Jahreslohnzettels (L 16) oder der Arbeitsnehmerveranlagung des Vorjahres. Das Jahresnettoeinkommen berechnet sich wie folgt: Steuerpflichtige Bezüge entsprechend der Ziffer 245 des Jahreslohnzettels abzüglich der anrechenbaren Lohnsteuer entsprechend der Ziffer 260 des Jahreslohnzettels.
  - bei selbständiger Tätigkeit ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung letztveranlagte Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis vorzulegen. Das Jahreseinkommen berechnet sich wie folgt: Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Einkommensteuer bzw. erstattungsfähigen Negativsteuer.
  - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist sofern ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt wird, der zuletzt festgestellte Einheitswert einschließlich gepachteter Flächen nachzuweisen. Vereinnahmte Pachtzinse sind anzurechnen.

#### § 4 Härteklausele

In sozial besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmeregelungen getroffen werden, z. B. bei Vorhandensein von außergewöhnlichen Belastungen und unverschuldeten Notlagen. Darüber entscheidet der Magistrat.

#### § 5 Wertsicherung

Der Kostenbeitrag nach § 1 Absatz 1 und die zumutbaren monatlichen Kostenbeiträge nach § 2 Absätze 3 und 4 ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung sind die Kostenbeiträge auf volle Euro aufzurunden und werden mit dem Beginn des nächstfolgenden Kindergartenjahres wirksam.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.